



BESCHLUSSVORLAGE

FB 21

Tagesordnungspunkt: 3

**Jugendhilfe;
Änderung der Förderrichtlinie für die Kindertagespflege zum
01.12.2020**

Anlage(n):
aktuelle Förderrichtlinie des Landkreises Erding

Landratsamt Erding
Alois-Schieß-Platz 8
85435 Erding

Ansprechpartner/in:
Peter Stadick

Tel. 08122/58-1162
peter.stadick@lra-ed.de

Erding, 28.10.2020
Az.:

Jugendhilfeausschuss am 16.11.2020

öffentliche Sitzung

Vorlagebericht: siehe Rückseite

Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Keine

Beschlussvorschlag:

Die Förderrichtlinie des Landkreises Erding für die Kindertagespflege wird zum 01.01.2021 wie von der Verwaltung vorgeschlagen geändert.

Vorlagebericht:



Die Verwaltung schlägt folgende Änderungen der Förderrichtlinie für die Kindertagespflege des Landkreises Erding vor:

LANDKREIS
ERDING

Nr. 3.2.3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Soweit ein Kind, für welches ein Betreuungsvertrag geschlossen wurde, nicht vereinbarungsgemäß zur Kindertagespflege gegeben wird, insbesondere weil es krank oder in Urlaub ist oder aus Gründen des Infektionsschutzes nicht betreut werden kann, führt dies nicht zu finanziellen Einbußen der Tagespflegeperson.“

Begründung: Hier wird zur Klarstellung der Einschub "oder aus Gründen des Infektionsschutzes...." ergänzt.

Nr. 3.2.3 erhält zudem einen weiteren Absatz:

„Unabhängig von der Kündigungsfrist des jeweiligen Betreuungsvertrages wird das Tagespflegegeld längstens bis zum Ende des Folgemonats nach Beendigung bzw. Unterbrechung der Betreuung gewährt.“

Begründung: Bisher sieht die Förderrichtlinie diesbezüglich keine zeitliche Begrenzung vor. Dies könnte durch entsprechend ausgestaltete Betreuungsverträge mit langen Kündigungsfristen zu nicht angemessenen Lasten des Landkreises Erding gehen.

In **Nr. 3.5 Abs. 2** soll die Abschlagshöhe von 90 % auf 80 % verringert werden.

Begründung:

Die Tagesmütter haben lt. aktueller Förderrichtlinie die Alternative, die Auszahlung des Tagespflegeentgelts über die 90%ige Abschlagszahlung zu beantragen.

Wie die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, kommt es im Rahmen dieser 90%igen Abschlagszahlung in den meisten Fällen aufgrund Urlaub, Krankheit oder sonstigem Betreuungsausfall zu einer oft nicht unerheblichen Überzahlung und folglich Rückforderung.

Daher sollte die Bemessung des Abschlags entsprechend reduziert werden.

Die Änderungen sollten zum 01.01.2021 in Kraft treten.